

11. Der Wahlvorsteher hat die Zählliste und Gegenliste mitzuunterzeichnen. (§ 21, Abs. 3 GWD.)
12. Der Wahlvorsteher hat alle Stimmzettel, die nicht nach § 22 der Wahlniederschrift beizufügen sind, in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Gemeinderat zu übergeben. (§ 23 GWD.)

D. Gemeindewahlaußschuß :

(Vorbemerkung: Der Gemeindewahlaußschuß ist in Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, zugleich Wahlvorstand. [§ 3, Abs. 1 GWD.] Er wird gebildet aus dem Gemeindewahlleiter, den Besitzern und dem Schriftführer. [§ 3, Abs. 3 GWD.]

1. Der Gemeindewahlaußschuß entscheidet über Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste bzw. Wahlkartei, falls der Gemeinderat den Einspruch nicht sofort für begründet ansieht. (§ 5, Abs. 3 GWD.) Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein. (§ 5, Abs. 4 GWD.)
2. Der Gemeindewahlaußschuß hat auf Anruf über Verfügungen zu entscheiden, die der Gemeindewahlleiter wegen der Wahlvorschläge erläßt. (§ 10, Abs. 3 GWD.)
3. Der Gemeindewahlaußschuß entscheidet über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel. In denjenigen Gemeinden, in denen Wahlvorstand und Gemeindewahlaußschuß übereinstimmen, entscheiden die Gemeindeverordneten. (§ 25 GWD.)
4. Der Gemeindewahlaußschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen in der ganzen Gemeinde abgegeben sind. (§ 26, Abs. 1 GWD.)